

c/o Skat Consulting AG
Vadianstrasse 42
9000 St.Gallen

Datum: 07. Juli 2020

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien - Dienst Führungsunterstützung,
3003 Bern

Elektronisch eingereicht an:
EnG@bfe.admin.ch

Stellungnahme Swiss Small Hydro zur Vernehmlassung des Vorentwurfs zur Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Vernehmlassung des Vorentwurfs des Energiegesetzes EnG äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro, 1982 als Interessenverband Schweizer Kleinkraftwerk-Besitzer (ISKB) gegründet und setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, welche sich mehrheitlich im Besitz von unabhängigen Produzenten befinden. Die Kleinwasserkraft ist nach der Grosswasserkraft die zweitwichtigste erneuerbare Energietechnologie zur Schweizer Elektrizitätsproduktion und leistet dabei einen Beitrag von über 6%.

Swiss Small Hydro hat den Vorentwurf des neuen Energie-Gesetzes vom April 2020 studiert und kommt insgesamt zu folgenden Erkenntnissen:

- Swiss Small Hydro ist der Überzeugung, dass ein schlankes Einspeisevergütungssystem, wie es die KEV war, am effektivsten die erforderliche Wirkung entfalten könnte, um die Ziele der Energiestrategie erreichen zu können. Aufgrund der Vorgaben in EnG Art. 38 gehen wir jedoch davon aus, dass ein solches System politisch nicht mehrheitsfähig wäre, und verzichten daher im Rahmen dieser Stellungnahme auf eine weitere Thematisierung dazu.
- Der Vorentwurf dürfte wenig dazu beitragen, die Hemmnisse bei Investitionen in erneuerbare Energien in der Schweiz abzubauen. Die Bedingungen für Investoren sind im Ausland weiterhin deutlich attraktiver. Hauptgründe dafür sind ein weiterhin **sehr kompliziertes und restriktives Regelwerk** und die **bis 2035 befristete Förderung**. Aus Sicht von planungsintensiven Technologien wie der Wasserkraft (mit einer Projektierungsdauer von oftmals 10 oder mehr Jahren) würde dies bedeuten, dass neue Projekte unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes angegangen werden müssten, um diese möglichst noch innerhalb der Frist realisieren zu können. Die Erfahrungen mit der KEV (Stichwort «Springeranlagen») spricht aus Sicht nicht dafür, erhöhte Risiken einzugehen. Die befristete Förderung entspricht insbesondere bei planungsintensiven Technologien nicht der Vorstellung von langfristig stabilen und planbaren Förderbedingungen. Wir erachten somit auch die Forderungen der Mo. 18.3000 und Mo. 19.3004 als nicht abgedeckt.

- Aus Sicht von Swiss Small Hydro sollte ein neues Fördermodell nur noch geringfügig technologiespezifische Kriterien enthalten, und müsste sich viel eher an den Bedürfnissen des Markts (bspw. **Winterstrom, limitierte Netzkapazitäten oder Reduktion des erforderlichen Speicherbedarfs**) orientieren. Wir gehen davon aus, dass ein solches Fördersystem auch politisch breiter getragen würde. Durch eine Förderung, welche in Abhängigkeit des zu erwartenden Produktionsbedarfs gewichtet wird, können gleichzeitig auch die Bedürfnisse der **Versorgungssicherheit** berücksichtigt werden. Unseres Erachtens ist dies mit der konsequenten Anwendung von Investitionsbeiträgen nur bedingt möglich, da dort eine Gewichtung nur auf Basis von Produktionsprognosen, nicht aber auf Grund der effektiv erfolgten Produktion möglich ist. Swiss Small Hydro unterstützt deshalb im Grundsatz den in einem Positionspapier formulierten Vorschlag der AEE SUISSE für ein wirksames Finanzierungsmodell von erneuerbaren Energien¹, und diesbezüglich auch die Stellungnahme der AEE SUISSE, welche auf Basis des Positionspapier erarbeitet wurde.
 - o In die gleiche Richtung gehen diesbezüglich auch die Vorschläge einer «Netzbriefmarke», wie sie von anderen Technologieverbänden eingebracht werden. Gemäss unserem Verständnis wird das Thema jedoch im Rahmen des StromVG behandelt, weshalb wir es hier nicht weiter thematisieren.
- Mindestens ebenso wichtig wie die Förderung ist der **Abbau bestehender Hemmnisse**, damit die Förderung auch effizient Wirkung entfalten kann. Bei der von uns vertretenen Technologie Kleinwasserkraft gehört dazu insbesondere: (i) der Investitions- und Vertrauensschutz im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 29. März 2019 zu ehehaften Wasserrechten, (ii) ein verbessertes Zusammenspiel zwischen der Sanierung Wasserkraft nach GSchG und Erhalt der Energieproduktion aus Wasserkraft und (iii) der Ausschluss der Förderung der Erneuerung / Erweiterung bestehender Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW, welcher in Verbindung mit (i) und (ii) zu vermehrten Stilllegungen und einem Produktionsverlust führen dürfte. In diesem Zusammenhang erscheint uns sehr wichtig, dass **Projektierungsbeiträge bei allen Anwendungen der Kleinwasserkraft möglich sind**, also auch bei Anlagen, welche unter die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 26 Abs. 5 und 6 fallen, anwendbar sind². Nur so sind gesamtheitliche Lösungen möglich und können Stilllegungen verhindert werden. Mehr zu unseren Vorstellungen diesbezüglich auch in der Kommentierung der einzelnen Artikel.
- Aus unserer Sicht gehört zum Abbau bestehender Hemmnisse und zur Optimierung des Bewilligungsprozesses auch, dass die beiden Bundesämter BAFU und BFE die Kommunikation zu Wasserkraft-spezifischen Themen und die existierende Instrumente besser aufeinander abgleichen und so eine konsistente Haltung des Bundes zur Wasserkraft vermitteln.

Einige dieser Punkte haben wir Ihnen, Frau Bundespräsidentin, im Schreiben vom 20. Januar 2020 detailliert erläutert. BFE Direktor Benoît Revaz empfiehlt uns in seiner Antwort vom 18. März 2020, diese Punkte im Rahmen dieser Vernehmlassung einfließen zu lassen. Die Antwort des BFE weist zwar auf die Möglichkeit hin, dass die Sanierung nach Art. 34 in Kombination mit Investitionsbeiträgen möglich ist, **vernachlässigt aber, dass nicht jede nach Art. 34 zu sanierende Anlage die Möglichkeit hat, Investitionsbeiträge zu beantragen**. Unsere Stellungnahme enthält diesbezüglich Vorschläge, wie dies korrigiert werden kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie zudem, frühere Entscheidungen zu überdenken und sich – im Sinne eines schlanken und klaren Fördermodells – mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Beibehaltung der Untergrenzen bei der Kleinwasserkraft (300kW / 1 MW) noch gerechtfertigt ist. Wir sind klar der Meinung, dass diese durch Marktnähe Kosteneffizi-

¹ https://swissmallhydro.ch/wp-content/uploads/2020/04/Positionspapier_Neues_Wirksames_Finanzierungsmodell.pdf

² Dass dies gemäss Vorentwurf nicht der Fall wäre, ist nicht offensichtlich erkennbar. Für die Botschaft des Bundesrates empfehlen wir deshalb, die Details der Anwendbarkeit von Projektierungsbeiträgen gegebenenfalls ausführlicher zu beschreiben.

enz per Definition gegeben ist, und dass durch die erforderliche Ablösung ehehafter Wasserrechte garantiert wird, dass alle Wasserkraftwerke sämtliche Anforderungen des Gewässerschutzes einhalten.

Aufgrund der oben erwähnten Hintergründe gliedert sich unsere Stellungnahme deshalb in folgende Teile:

- Dieses Anschreiben, inkl. Zusammenfassung unserer Erkenntnisse zum Vorentwurf
- Unterstützung der Stellungnahme der AEE SUISSE betreffend dem Finanzierungsmodell.
- Anhang 1: Kommentierung der einzelnen Artikel des Vorentwurfs
- Anhang 2: Antrag zur Änderung weiterer Erlasse
- Anhang 3: Beschreibung der Problematik zur Konzessionierung von Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten, mit der Verknüpfung der in Anhang 1 und Anhang 2 enthaltenen Lösungsansätze

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

Jakob Büchler
Alt-Nationalrat und
Präsident Swiss Small Hydro

Benjamin Roduit
Nationalrat und
designierter Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

Anhang 1: Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen

Blau hinterlegte Felder beziehen sich auf den Vernehmlassungs-Vorentwurf, rot hinterlegte Felder auf die Stellungnahme der AEE SUISSE.

Artikel	Stellungnahme	Änderungsantrag SSH
Art. 2		
	<p>Swiss Small Hydro (SSH) unterstützt sehr die Vorgabe von verbindlichen Zielen. Diese helfen, die stetig wachsenden Ansprüchen des Gewässerschutzes in Grenzen zu halten.</p> <p>In Anbetracht der bis 2050 erforderlichen Zubaumengen erscheinen uns die Zielvorgaben als deutlich zu tief. Wir gehen davon aus, dass 25 bis 50 TWh Elektrizität zusätzlich benötigt werden. Dies erfordert einen jährlichen Zubau in der Höhe von 1 bis 2 TWh/a.</p> <p>Auch wenn schon die genannten Ziele für die Wasserkraft unter heutigen Rahmenbedingungen als Herausforderung zu betrachten sind, ist Swiss Small Hydro davon überzeugt, dass die Schweizer Wasserkraft deutlich mehr kann und auch deutlich mehr an die Energiewende beitragen muss. Wir orientieren uns dabei insbesondere auch an den «Energieperspektiven»³ aus dem Jahr 2012, welche je nach gewählttem Szenario deutlich höhere Potenziale ausweist. Damit die Wasserkraft diese Ziele erreichen kann, sind neben stabilen Rahmenbedingungen auch bestehende Restriktionen zu hinterfragen und neu zu beurteilen.</p> <p>Swiss Small Hydro würde auch Zielwerte für die Winterproduktion, wie sie Suisse Eole vorschlägt, unterstützen. Insbesondere die Prüfung von Möglichkeiten zur Verbindung mit dem CO2 Gesetz scheint uns interessant, da der CO2-Ausstoss des europäischen Strommixes im Winter deutlich höher sein dürfte. Begründung: Im Gegensatz zur Grosswasserkraft ist die Produktion von Kleinwasserkraftwerken mit tiefer gelegenen Einzugsgebieten im Winterhalbjahr vergleichbar wie im Sommerhalbjahr.</p> <p>(Die Ziele sind spätestens nach Publikation der sich in Überarbeitung befindlichen BFE Energieperspektiven neu zu diskutieren und zu hinterfragen.)</p>	<p>² Die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft hat im Jahr 2035 mindestens 37 400 GWh und im Jahr 2050 mindestens 40 600 GWh zu betragen. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Werten enthalten.</p>
Art. 15 - Abnahme – und Vergütungspflicht für Elektrizität (neu, Ergänzungen zur Stellungnahme AEE SUISSE)		
Abs. 1 bis 7	<p>Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der AEE SUISSE. Als Leistungsgrenze zwischen Gross- und Kleinanlagen empfehlen wir 300 kW, um eine gewisse Kontinuität zur bisherigen Regelung zu ermöglichen.</p> <p>Ausserdem erscheint uns wichtig, dass die Grundvergütung entsprechend den Bedürfnissen des Marktes gewichtet wird. So sollen zumindest saisonale Tarife möglich sein, besser noch in</p>	

³ <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energiestrategie-2050/dokumentation/energieperspektiven-2050.html>

Artikel	Stellungnahme	Änderungsantrag SSH
	zeitlich höherer Auflösung. Die Details dieser Regelung werden zum Zeitpunkt des Investitionsentscheidens einer Anlage zugesichert und gelten für die Dauer von mindestens 15 Betriebsjahren. Bei planungsintensiven Technologien wie der Kleinwasserkraft sollte diese Mindestdauer noch höher liegen, eher bei 25 Betriebsjahren ⁴ . Die zeitlich Gewichtung der Tarife kann je nach Entwicklung des Zubaus angepasst werden und somit für Kraftwerke je nach Zeitpunkt der Zusicherung unterschiedlich ausfallen.	
Art. 19 - Teilnahme am Ausschreibeverfahren für gleitende Marktprämien (neu, Ergänzungen zur Stellungnahme AEE SUISSE)		
Abs. 1 bis 7	Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der AEE SUISSE.	
Art. 20 - Teilweise Teilnahme (Ergänzungen zur Stellungnahme AEE SUISSE)		
Abs. 3	Bei der Kleinwasserkraft ist wichtig, dass bei einer erheblichen erweiterten Anlage die gesamte Mehrproduktion am Ausschreibeverfahren für gleitende Marktprämien teilnehmen kann. Eine Erweiterung betrifft immer sämtliche Komponenten einer Wasserkraftanlage – das heisst auch, dass die meisten bisher genutzten Komponenten abgeändert oder ersetzt werden müssen.	<i>Streichen, oder spezifische Formulierung für die Wasserkraft</i>
Art. 21 - Direktvermarktung (Ergänzungen zur Stellungnahme AEE SUISSE)		
Abs. 1 bis 6	Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der AEE SUISSE.	
Abs. 2	Die schweizweite Rückliefervergütung muss über eine Mindestdauer garantiert werden, damit Investitionen auch effektiv getätigt werden. Bei der Kleinwasserkraft empfehlen wir hier mindestens 25 Jahre (siehe auch unsere Stellungnahme zu Artikel 15) ⁴ .	
Art. 26 - Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen		
Abs. 1	Die heutige Regelung mit Untergrenzen bei der Wasserkraft mit diversen Ausnahmeregelungen sorgt für wenig klare Rahmenbedingungen. Diese Unsicherheiten tragen erheblich dazu bei, dass Investitionen nicht mehr in die Schweizer Wasserkraft fliessen, sondern im Ausland getätigt werden. In einem marktnahen Fördermodell, wie vom aktuell gültigen EnG gefordert, sollte: (i) einerseits der Markt entscheiden, ob in ein Wasserkraftwerk investiert wird oder nicht;	Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für: a. neue Wasserkraftanlagen von mindestens 1 MW ; b. erhebliche Erweiterungen von Anlagen, die nach der Erweiterung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen ; und

⁴ In einigen Kantonen gibt es Vorgaben zum maximalen Abschreibesatz von Investitionen in Wasserkraftwerke. In der AbV des Kantons Bern bspw. beträgt diese max. 3.5% pro Jahr – was einer Abschreibedauer von ca. 29 Jahren entsprechen würde. Die Vergütung sollte daher über diese Dauer unverändert bleiben, damit in den ersten Jahren keine übermässig zu versteuernden Gewinne entstehen, welche gegen Ende der Abschreibedauer dann fehlen.

Artikel	Stellungnahme	Änderungsantrag SSH
	<p>(ii) andererseits die Bewilligungsbehörde, ob die Konzession und die Baubewilligung einen Neubau, eine Erweiterung oder eine Erneuerung erteilt wird oder nicht.</p> <p>Bei Erneuerungen und Erweiterungen von bestehenden Wasserkraftwerken verweisen wir auf die ergänzenden Anmerkungen unter Art. 26 Abs. 6.</p> <p>Die Absicht der Einführung einer oberen Leistungsgrenze bei der Erneuerungen von Wasserkraftwerken nehmen wir zur Kenntnis, denken aber auch, dass diese wenig dienlich ist, um die Ziele gemäss Art. 2 Abs. 2 erreichen zu können. Stilllegungen von solch grossen Anlagen sollten wenn immer möglich verhindert werden. Anstelle einer harte Obergrenze auf Stufe Gesetz schlagen wir einen gleitenden Übergang bei der Definition der Höhe der IB auf Stufe Verordnung vor.</p>	<p>c. erhebliche Erneuerungen von Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW und höchstens 5 MW.</p>
Abs. 3	<p>Kleinwasserkraftwerke werden in vielen Fällen von unabhängigen Produzenten betrieben, die trotz Strommarktöffnung einen weniger grossen Spielraum bei der Vermarktung ihrer produzierten Elektrizität haben. Der Aufwand für Betrieb, Unterhalt und Administration wie auch weitere Fixkosten nehmen zudem bei kleinen Anlagen verhältnismässig zu. Auch die Finanzierung gestaltet sich schwieriger, da Drittfinanzierung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist, währenddem bei der Grosswasserkraft die Investoren in der Regel Eigenkapital oder günstigere Kredite einbringen können. Der höhere Beitrag von 60% bei der Kleinwasserkraft ist demzufolge mehr als gerechtfertigt.</p> <p>Ist eine Sanierung der Wasserkraftanlage nach Art. 34 EnG (GSchG) erforderlich, soll unabhängig von der Leistung der Anlage ein Investitionsbeitrag möglich sein. Dadurch kann verhindert werden, dass eine nach Art. 34 sanierte Wasserkraftanlage seine Produktion einstellen muss, weil andere Komponenten das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben. Wir verweisen dabei auch auf unsere Stellungnahme zu Absatz 6.</p>	
Abs. 4	<p>Die Einführung eines Beitrags an die Projektierung von neuen und erheblich erweiterten Wasserkraftanlagen begrüsst SSH sehr. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, dass solche Projektierungsbeiträge auch bei der Ausnahmeregelung gemäss Abs. 5 und Abs. 6 zur Anwendung kommen können.</p> <p>Bei Infrastrukturanlagen (gemäss Abs. 5) werden Potenziale in der Regel durch die Betriebsleiter identifiziert. Sie sind aber oft nicht diejenigen, welche über die Auslösung von Investitionen entscheiden können. Projektierungsbeiträge können helfen, die Besitzer der Anlagen zu überzeugen, ein Projekt soweit zu planen, dass ein Investitionsentscheid gefällt werden kann.</p> <p>Bei Ausnahmen gemäss Abs. 6 sollte an der Planung keinesfalls gespart werden, da diese einerseits in bestehende Nutzungen integriert werden, oder andererseits neue Eingriffe in natürlich oder ökologisch wertvolle Gewässer verhindert werden sollen. Dies ist insbesondere auch bei Erweiterungen und Erneuerungen von grosser Bedeutung. Für eine hochwertige Planung</p>	<p>Für die Projektierung neuer und erheblich erweiterter Wasserkraftanlagen, die die Anforderungen nach den Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 2 erfüllen, die als Nebennutzungsanlagen gemäss Abs. 5 oder als Ausnahme gemäss Absatz 6 gelten, kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 abgezogen.</p>

Artikel	Stellungnahme	Änderungsantrag SSH
	<p>sollte hier somit keinesfalls gespart werden! Dies betrifft auch die erforderliche Konzessionierung von Anlagen mit ehehaften Wasserrechten. Projektierungsbeiträge dürften ein wirkungsvolles Mittel darstellen, um die Situation zu deblockieren und ganzheitliche Lösungen zu finden.</p> <p>Wichtig ist, dass für die Berechnung der Beiträge die Kosten des gesamten erforderlichen Projektierungsaufwands bis Stufe Konzessionsentscheid anrechenbar sind. Der Anteil von 40% erscheint SSH jedoch in Anbetracht der erheblichen Risiken im Bewilligungsverfahren als zu tief.</p>	
Abs. 5	<p>Wird von SSH unterstützt, wenn die Untergrenzen gemäss Bemerkungen zu Abs. 1 weiterhin beibehalten werden müssen. Andernfalls könnte der Absatz gestrichen werden.</p>	<p>(Falls Anpassung gemäss Abs. 1 erfolgt, kann Abs. 5 gestrichen werden.)</p>
Abs. 6	<p>Die Anwendung dieser Ausnahmen sind einer Mehrheit der betroffenen Akteure nicht klar und sind ein wesentlicher Grund für die Kritik an den aktuell gültigen, unklaren Rahmenbedingungen der Kleinwasserkraft.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine reine Erneuerung einer bestehenden Wasserkraftanlage sollte in der Regel nie mit <u>neuen</u> Eingriffen in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer verbunden sein. Die Untergrenze würde somit bei Erneuerungen nie zur Anwendung kommen. - Eine Erweiterung einer Wasserkraftanlage kann durch eine höhere Fallhöhe oder eine höhere Ausbauwassermenge erfolgen. Eine Erhöhung der Fallhöhe würde insbesondere die Stauwurzel verschieben. Ob diese Veränderungen geringe oder grössere Auswirkungen auf das Gewässer hat, lässt sich nur im Einzelfall bestimmen, wie auch ob der Eingriff in ein natürliches oder ökologisch wertvolles Gewässer erfolgt. Diese Einzelprüfung erfolgt zudem ohnehin im Zusammenhang mit dem Konzessionsprojekt. Auch eine Erhöhung der Ausbauwassermenge ist in der Regel unkritisch, da die Restwassermenge unverändert bleibt. Damit ist die Bedingung, dass keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer erfolgen, automatisch erfüllt. <p>Eine eindeutige, schlanke Regelung mit Verzicht auf Untergrenzen (gemäss unserem Vorschlag) würde viele Probleme beseitigen, und könnte bei der blockierten Situation von Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten ein Ausweg ermöglichen.</p> <p>Falls die Regelung mit den Untergrenzen gemäss Abs. 1 nicht angepasst wird, beantragen wir, dass zumindest auch Wasserkraftanlagen, welche nach EnG Art. 34 saniert werden, oder bei welchen kein entsprechender Sanierungsbedarf festgestellt wurde, von der Ausnahmeregelung profitieren können. Diese Anlagen erfüllen sämtliche Anforderungen des GSchG: Fischgängig-</p>	<p>(Falls Anpassung gemäss Abs. 1 kann Abs. 6 gestrichen werden.)</p> <p>Eventualiter (falls die vorgeschlagenen Änderungen in Absatz 1 nicht zur Anwendung kommen):</p> <p>a. sie sich innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen und mit keinen neuen Eingriffen in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer verbunden sind; oder</p> <p>b. wenn gleichzeitig Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 34 EnG zu entschädigen sind.</p>

Artikel	Stellungnahme	Änderungsantrag SSH
	<p>keit, Schwall/Sunk und Geschiebegängigkeit durch die Sanierung gemäss EnG Art. 34, Restwasser GSchG Art. 29ff. oder Art. 80ff. aufgrund der erforderlichen Bewilligungen (und allenfalls Konzessionierungen) im Zusammenhang mit der Sanierung nach EnG Art.34.</p> <p>Damit kann sichergestellt werden, dass nicht nur die nach Art. 34 sanierten Komponenten der Anlage, sondern auch die restlichen Komponenten auf den neuesten Stand gebracht werden und somit die Lebenserwartung der gesamten Anlage erhöht werden kann. Damit verbunden lassen sich auch verschiedene weitere Probleme blockierter Kleinwasserkraftprojekte lösen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorfinanzierung für die Sanierung gemäss EnG Art. 34 wird für Banken interessant, da damit verbunden auch längerfristige Kredite im Zusammenhang mit der Erneuerung / Erweiterung des Kraftwerks anfallen. Damit löst sich bei kleineren Kraftwerken ein wesentliches Hemmnisse für die Umsetzung der Sanierung Wasserkraft. - Der Umfang der für Art. 34 erforderlichen Mittel wird reduziert, da mit geringeren Entschädigungen für Produktionsverluste / Stilllegungen gerechnet werden darf - Die Konzessionierung von Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten gemäss BGer Urteil vom 29.03.2019 wird vereinfacht. Die Kraftwerksbesitzer erhalten einen Anreiz zum Umbau ihrer Anlage, bei gleichzeitiger Konzessionierung und Sanierung gemäss Art. 34 <p>Wichtig: SSH sieht im Umbau von Ausleitkraftwerken in Durchlaufkraftwerke (Wehrkraftwerke) eine Möglichkeit zum Erhalt oder teilweise gar Ausbau der Energieproduktion von Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten. Das gleiche gilt, wenn auch bei Kleinstkraftwerken die Möglichkeit zur Turbinierung des Restwassers (Dotierkraftwerk) vereinfacht und spezifisch gefördert wird. Gleichzeitig würden solche Wasserkraftanlagen auch nach GSchG saniert.</p> <p>Um die schwierige Situation bei diesen Kraftwerken zu deblockieren, sollte die Chance zur Korrektur im Rahmen dieser Gesetzesrevision unbedingt genutzt werden.</p>	
Abs. 7	<p>Die Priorisierung sollte nicht nur auf Basis der Grösse der Wasserkraftanlage erfolgen, sondern auch in Anbetracht der Nutzung von Synergien, bspw. im Zusammenhang der Sanierung Wasserkraft nach EnG Art. 34 / GSchG.</p> <p>Begründung: Der Erhalt der bestehenden Wasserkraftproduktion ist am kosteneffizientesten und sollte deshalb prioritär gefördert werden.</p>	<p>Das UVEK bezeichnet Anlagen, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Erreichung der Ziele nach Artikel 2 Absatz 2 <u>oder im Zusammenhang mit der Entschädigung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung nach Art. 34</u> bei der Gewährung des Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a und b prioritär behandelt werden.</p>
Art. 26 – Regelungen zur Wasserkraft (Ergänzungen zur Stellungnahme AEE SUISSE)		

Artikel	Stellungnahme	Änderungsantrag SSH
Abs. 1	Wir verweisen hierzu grundsätzlich auf die Stellungnahme der AEE SUISSE, welche unseren Vorschlag weitgehend berücksichtigen sollte (s. rechts). Da bei vielen Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten (ca. 300 bis 400 Anlagen schweizweit) eine Stilllegung droht, und wir davon überzeugt sind, dass die Produktion derjenigen Anlagen, welche die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllen, geschützt werden sollen, haben wir unseren konkreten Vorschlag beim Umgang mit der Ausnahmeregel rechts nochmals als Antrag formuliert.	<p>Für neue und erhebliche erweiterte Wasserkraftanlagen kann ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden, sofern:</p> <p>a. es sich um Nebennutzungsanlagen handelt; oder</p> <p>b. sie sich innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen und mit keinen neuen Eingriffen in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer verbunden sind; oder</p> <p>c. wenn gleichzeitig Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 34 EnG zu entschädigen sind.</p>
Abs. 2	Wichtig, wie bereits oben im Vernehmlassungs Vor-Entwurf angemerkt, ist unseres Erachtens, dass ein Ausweg bei blockierten Kraftwerken mit ehehaften Wasserrechten gefunden wird. Dazu sollen:	Kein Anspruch auf Investitionsbeitrag besteht für den Anteil des Umwälzbetriebs einer Anlage.
Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> - IB bei bestehenden Wasserkraftwerken, bei welchen keine Sanierungspflicht nach GSchG / EnG Art. 34 besteht, ebenfalls möglich sein, denn diese sind im Zusammenhang mit den Anforderungen nach GSchG nicht kritisch; und 	Der Investitionsbeitrag nach Absatz 1 beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"> - IB bei bestehenden Wasserkraftwerken, bei welchen eine Sanierung ansteht, ermöglicht werden, damit die Sanierungsmassnahmen nach GSchG mit einer Gesamterneuerung und ggf. Ausbau der Anlage kombiniert werden kann. 	<p>Für die Projektierung neuer und erheblich erweiterter Wasserkraftanlagen, die die Anforderungen nach Art. 19 Abs. 1 lit. a erfüllen, kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens <u>60 Prozent</u> der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 oder einer allfälligen Förderung nach Art. 19 Abs. 1 lit. a abgezogen.</p>
Abs. 5	Streichen, ist in Abs. 1 integriert	(streichen)
Abs. 6	Streichen, ist in Abs. 1 integriert.	(streichen)
Art. 29 - Einzelheiten		
Abs. 3	Sämtliche Massnahmen, welche zu einer Vereinfachung der Verfahren helfen, werden begrüsst. Dazu gehört insbesondere Bst. i mit der Beurteilung nach dem Referenzanlagenprinzip.	

Artikel	Stellungnahme	Änderungsantrag SSH
	<p>Demzufolge ist auch die Anwendung unterschiedlicher Kategorien innerhalb der einzelnen Technologien sinnvoll.</p> <p>Unsere Stellungnahme hierzu kann von derjenigen der AEE SUISSE abweichen.</p>	
Art. 36 - Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste		
Abs. 1, Bst. a, Ziffer 3	<p>SSH begrüsst, dass die Mittel für die Entschädigung nach Artikel 34 vorderhand nicht erhöht werden, obwohl dies verschiedentlich von Akteuren des Gewässerschutzes gefordert wird. Die Sanierung Wasserkraft nach GSchG läuft unserer Meinung nach noch zu wenig effizient und ermöglicht zudem bei der Kleinwasserkraft kaum Synergien. Diesbezüglich verweisen wir insbesondere auf unsere Anmerkungen zu Art. 26 Abs. 6.</p> <p>Zudem sieht SSH Möglichkeiten bei der Errichtung eines «Guichet-Unique» gemäss EnG Art. 14 Abs. 4, wie dieser bei der Windenergie eingerichtet wurde. Dieser Guichet-Unique würde insbesondere zwischen BFE (IB) und BAFU (Sanierung Wasserkraft) vermitteln, könnte aber diesbezüglich auch direkt die Kantone bei der Umsetzung unterstützen. Der «Guichet-Unique» sollte auch sicherstellen, dass die Kommunikation von BAFU und BFE zur Wasserkraft vereinheitlicht wird.</p>	

Anhang 2: Antrag Änderung weiterer Erlasse

Ort	Anpassung	Begründung SSH
WRG	Art. 74a (neu): Ehehafte Wasserrechte sind spätestens 80 Jahre nach der letzten erteilten Bewilligung abzulösen.	<p>Der Entscheid des Bundesgerichts lässt mit der Formulierung «baldmöglichst» offen, bis wann ehehafte Wasserrechte abzulösen sind. Insbesondere bei Anlagen, welche sämtliche Anforderungen des GSchG erfüllen, ist jedoch keine Dringlichkeit erforderlich. Dies umso mehr, da den Kantonen mit der Konzessionierung mehrerer Hundert Kraftwerke enorm viel Arbeit bevorsteht.</p> <p>Unabhängig davon präzisiert das Bundesgericht aber auch, dass ehehafte Wasserrechte bei erster Gelegenheit abzulösen sind – also bei sämtlichen bewilligungspflichtigen Vorhaben. Gemäss dem Entscheid des BGer sind diese also auch abzulösen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerungsarbeiten - Erweiterungen - Sanierungen nach GSchG <p>SSH schlägt deshalb vor, dass im WRG im Rahmen einer Übergangsbestimmung präzisiert wird, bis wann die Ablösung der ehehaften Wasserrechte spätestens erfolgen muss. WRG Art. 58 limitiert die maximale Konzessionsdauer auf 80 Jahre. Diese 80 Jahre werden auch im Anhang 2.2 der EnFV als maximal mögliche Nutzungsdauer referenziert. Im Sinne des Vertrauens- und Investitionsschutzes schlagen wir deshalb vor, dass das ehehafte Wasserrecht spätestens 80 Jahre nach der letzten erhaltenen Bewilligung abgelöst werden muss.</p> <p>Bei vorzeitiger Ablösung ist eine Entschädigungspflicht vorzusehend, basierend auf der in der EnFV, Anhang 2.2, Ziffer 3 enthaltenen Nutzungsdauer.</p> <p>Die Anpassung in WRG Art. 74a schafft Rechtssicherheit bei unbedenklichen Anlagen mit ehehaften Wasserrechten und ausreichend grosse Fristen für die Konzessionierung bei den Kantonen. Zudem würden damit die ehehaften Wasserrechte bei den ältesten Kraftwerke zuerst abgelöst.</p>
WRV	Diverse	<p>In der Wasserrechtsverordnung sollten die Details zur Ablösung der ehehaften Wasserrechte geregelt werden. SSH hat im folgenden Kapitel detaillierte Vorschläge zur unterschiedlichen Behandlung ausgearbeitet, welche den Kantonen ermöglichen würde, die Projekte zu priorisieren und Lösungen auszuarbeiten, welche ausreichend Rücksicht auf Investitions- und Vertrauensschutz nehmen.</p>

Anhang 3: Problematik bei der Konzessionierung ehehafter Wasserrechte

Mit dem Bundesgerichts-Urteil vom 29. März 2019 sind sämtliche bewilligungspflichtigen Massnahmen an Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wassernutzungsrechten blockiert. Dies betrifft nicht nur die Erneuerung oder Erweiterung bestehender Kraftwerke, sondern auch die Sanierung Wasserkraft nach GSchG. Betroffen sind damit nicht nur Kraftwerksbesitzer, sondern auch die Kantone, welche hunderte von Kraftwerken (Schätzung: zwischen 300 bis 400) neu konzessionieren müssen. Wenn mit der erforderlichen Konzessionierung der Vertrauens- oder Investitionsschutz verletzt wird, müssten die Kantone zudem mit teils hohen Schadenersatz-Forderungen seitens der Kraftwerksbesitzer rechnen, da diese basierend auf rechtskräftigen Bewilligungen investiert haben.

Aus Sicht von Swiss Small Hydro bietet sich im Rahmen der Revision des EnG deshalb eine grosse Chance, die Kantone beim Entscheid zum weiteren Vorgehen zu unterstützen und eine Triage bei den betroffenen Kraftwerken vorzunehmen. Die folgende Tabelle beschreibt einen Vorschlag, wie die Situation bereinigt und das Urteil des Bundesgerichts sinngemäss umgesetzt werden kann, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.

Aktuelle Restwasser Situation	Anlage in Betrieb, keine Massnahmen erforderlich	Anlage erfordert technische oder ökologische ⁵ Sanierung
RW gemäss GSchG Art. 29ff.	Eine Konzessionierung ist nicht unmittelbar notwendig, keine Dringlichkeit, vollständiger Vertrauens- und Investitionsschutz erforderlich. <u>Ansatz:</u> Frist zur Ablösung der ehehaften Wasserrechte setzen. Vorschlag: Maximal 80 Jahre nach der letzten erteilten Bewilligung.	Eine Konzessionierung ist - unter Wahrung des vollständigen Vertrauens- und Investitionsschutzes - erforderlich. <u>Ansatz:</u> Mit der Ermöglichung von IB könnte ein Konzessionsprojekt finanziert werden. Gleichzeitig bieten diese eine Gelegenheit zur ganzheitlichen Sanierung der Anlage (Erneuerung, Erweiterung oder Neukonzeptionierung).
	<u>Regelung:</u> WRG Art. 74a (neu)⁶	<u>Regelung:</u> IB ermöglichen im Rahmen von EnG Art. 26 Abs. 6 (UVEK), bzw. EnG Art. 26 Abs. 1 (AEE)
RW gemäss GSchG Art. 80ff.	Eine Konzessionierung ist nicht unmittelbar notwendig, keine Dringlichkeit. Die Investition erfolgte auf Basis einer rechtskräftigen Bewilligung, vollständiger Vertrauens- und Investitionsschutz erforderlich. <u>Ansatz:</u> Frist zur Ablösung der ehehaften Wasserrechte setzen. Vorschlag: Maximal 80 Jahre nach der letzten erteilten Bewilligung.	Eine Konzessionierung ist unter Wahrung des vollständigen Vertrauens- und Investitionsschutz erforderlich. Die Erarbeitung eines Konzessionsprojekts ohne Unterstützung durch IB ist kaum machbar. <u>Ansatz:</u> Mit der Ermöglichung von IB könnte ein Konzessionsprojekt finanziert werden. Gleichzeitig bieten diese eine Gelegenheit zur ganzheitlichen Sanierung der Anlage (Erneuerung, Erweiterung oder Neukonzeptionierung).

⁵ Nach GSchG, finanziert über EnG Art. 34

⁶ Siehe Anhang 2

Aktuelle Restwasser Situation	Anlage in Betrieb, keine Massnahmen erforderlich	Anlage erfordert technische oder ökologische ⁵ Sanierung
	<u>Regelung:</u> WRG Art. 74a (neu)⁶	<u>Regelung:</u> IB ermöglichen im Rahmen von EnG Art. 26 Abs. 6 (UVEK), bzw. EnG Art. 26 Abs. 1 (AEE)
RW nicht erfüllt	<p>Es ist davon auszugehen, dass während längerer Zeit keine Sanierungsarbeiten mehr vorgenommen wurden. Allfällige Entschädigungen aufgrund einer Verletzung des Vertrauens- oder Investitionsschutzes dürften daher weniger hoch ausfallen.</p> <p><u>Ansatz:</u> Frist zur Ablösung der ehehaften Wasserrechte setzen. Konzessionierung bei nächster Gelegenheit, oder allenfalls Stilllegung durch Entschädigungszahlung unter Berücksichtigung der maximalen Nutzungsdauer gemäss EnV.</p>	<p>Eine Konzessionierung ist unter Wahrung des vollständigen Vertrauens- und Investitionsschutz erforderlich. Die Erarbeitung eines Konzessionsprojekts ohne Unterstützung durch IB ist kaum machbar. Die Stilllegung ist eine ernsthaft zu prüfende und voraussichtlich auch bezahlbare Option.</p> <p><u>Ansatz:</u> Der Entscheid ob Konzessionierung oder Stilllegung liegt beim Besitzer der Anlage. Mit der Ermöglichung von IB könnte auch ein Konzessionsprojekt finanziert werden. Gleichzeitig bieten diese eine Gelegenheit zur ganzheitlichen Sanierung der Anlage (Erneuerung, Erweiterung oder Neukonzeptionierung).</p>
	<u>Regelung:</u> WRG Art. 74a (neu)⁶	<u>Regelung:</u> IB ermöglichen im Rahmen von EnG Art. 26 Abs. 6 (UVEK), bzw. EnG Art. 26 Abs. 1 (AEE)